



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

743 K 101/25

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 30. Juni 2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **21.10.2026, 10 Uhr**, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048 versteigert werden der im Grundbuch von Bemerode Blatt 7596 eingetragene Grundbesitz

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bemerode	7	10/83	Gebäude- und Freifläche, Chicago Lane 8	5.692

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 41.000.000,00 €

(Objektkurzbeschreibung:

6-geschossiges Bürogebäude in 30539 Hannover, früheres EXPO-Gelände.

Mietfläche ca. 11.805 m². 54 Tiefgaragenstellplätze, 56 Doppelparker in der Tiefgarage sowie 36 Außenstellplätze. Insgesamt 29 Mieteinheiten.

Die Mieteinheiten in den Obergeschossen sind zwischen ca. 230 und ca. 370 m² groß. Pro Geschoss gibt es 5 Mieteinheiten. 3 Treppenhäuser mit Aufzug.

Restarbeiten an den haustechnischen Anlagen, der Ausstattung und der Außenanlagen erforderlich. Die Restfertigstellungskosten geschätzt ca. 2.900.000 €.)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter:

www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de